

Merkblatt erwerbstätige Aufenthalter/innen, Grenzgänger/innen und Dienstleistungserbringer/innen (EG/EFTA)

Für Gesuchsteller/innen mit Staatsangehörigkeit von:
Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien

1. Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen:

Personen mit Staatsangehörigkeit eines EG/EFTA-Staates, die in der Schweiz eine (selbständige oder unselbständige) Erwerbstätigkeit ausüben wollen, sowie in der Regel auch deren Familienangehörige.

2. Wichtigste Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

2.1 Arbeitsvertrag

Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist in jedem Fall ein Arbeitsvertrag beizulegen.

2.2 Stellensuche

Zur Stellensuche benötigen oben genannte Personen bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten keine Bewilligung. Im Anschluss kann die kantonale Fremdenpolizeibehörde die Stellensuche bis zu einer Gesamtdauer von maximal sechs Monaten bewilligen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch beizulegen:

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von weniger als einem Jahr (L-EG/EFTA Bewilligung):

- Arbeitsvertrag (bei Musikern Ascom-Vertrag)
- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis der vergeblichen Suchbemühungen für eine inländische Arbeitskraft durch den Arbeitgeber (Stelle muss dem RAV gemeldet sein)

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von über einem Jahr (B-EG/EFTA-Bewilligung):

- Arbeitsvertrag
- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Businessplan (bei Gesuchen von selbständig erwerbstätigen Personen zur Bewilligung der Einrichtungszeit)
- Nachweis der vergeblichen Suchbemühungen für eine inländische Arbeitskraft durch den Arbeitgeber (Stelle muss dem RAV gemeldet sein)

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz für ausländische Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat in die Schweiz entsandt wurden (L-EG/EFTA- oder B-EG/EFTA-Bewilligung):

- Arbeitsvertrag
- Passfoto
- Angaben über Ort, Art und Dauer des Einsatzes und Angaben zum Lohn des ausländischen Arbeitnehmers in der Schweiz
- Sofern die Arbeitskraft eine andere Staatsangehörigkeit als die eines EG/EFTA-Staates besitzt: Bestätigung über eine mindestens 1-jährige Tätigkeit in einem EU-Staat in Form von Wohnsitz- und Arbeitgeberbestätigungen
- Sofern die Arbeitskraft Angehörige eines EG/EFTA-Staates ist: Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Sofern die Arbeitskraft eine andere Staatsangehörigkeit als die eines EG/EFTA-Staates besitzt: Kopie des gültigen Reisepasses
- Sofern die Arbeitskraft keine Staatsangehörigkeit eines EG/EFTA-Staates besitzt: Strafregisterauszug aus EG/EFTA-Staat

Gesuche um Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz mit Wohnsitz im Ausland, Grenzgänger/in (G-EG/EFTA-Bewilligung):

- Arbeitsvertrag
- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Businessplan (bei Gesuchen von selbständig erwerbstätigen Personen zur Bewilligung der Einrichtungszeit)
- Nachweis der vergeblichen Suchbemühungen für eine inländische Arbeitskraft durch den Arbeitgeber (Stelle muss dem RAV gemeldet sein)
- Wohnsitzbescheinigung des Wohnsitzes in der ausländischen Grenzzone

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz können eingereicht werden, wenn sich die betroffene Person noch im Ausland aufhält (Auslandgesuch) oder bereits in die Schweiz eingereist ist (Inlandgesuch).

Auslandgesuch: Gesuche sind bei der Fremdenpolizeibehörde im Arbeitskanton einzureichen.

Inlandgesuch: Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes in der Schweiz einzureichen.

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in deutsch abgefasst sind.